

**Siebttes Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**zur Ausführung des Baugesetzbuchs**  
Vom 10. Juli 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs**

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Im Geltungsbereich von festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen nach
  - a) den §§ 8 und 9 sowie
  - b) § 7, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren an sich gezogen hat,ist für das Einvernehmen und die Zustimmung der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch diese Senatsverwaltung zuständig. Soweit die oberste Bauaufsicht im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren oder im Widerspruchsverfahren zuständig ist, tritt bei einer notwendigen Zustimmung der Gemeinde das zuständige Mitglied des Senats an die Stelle des Bezirks.“
2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Der Herstellung des Benehmens mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung bedarf es nicht. § 23 Absatz 4 und § 27 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes finden keine Anwendung.“
    - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in ihm wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 4“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3“ ersetzt.
5. In § 13 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird Absatz 1.
  - b) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. Vorhaben im Geltungsbereich von festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen nach
    - a) den §§ 8 und 9 sowie
    - b) § 7, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren an sich gezogen hat,“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zustimmung der Gemeinde gilt die Frist nach Satz 1 entsprechend.“

- d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Absatz 3.

7. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Eingriffsrecht bei städtebaulichen Vorhaben

(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar erhebliche Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats einen Eingriff nach § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vornehmen. Hierfür gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 sinngemäß.

(2) Erhebliche Gesamtinteressen Berlins liegen insbesondere vor bei

1. Vorhaben im Geltungsbereich von festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen nach
  - a) den §§ 8 und 9, sowie
  - b) § 7, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren an sich gezogen hat,
2. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 50 Wohneinheiten) von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,
3. Vorhaben an übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten,
4. gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen.“
8. In § 18 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3“ ersetzt.
9. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „§ 13 a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Worte „§ 23 Landesorganisationsgesetz“ ersetzt.
10. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Weitere Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Baugesetzbuch**

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 3 wird das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Dringendes“ durch das Wort „Erhebliches“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ und das Wort „dringenden“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 wird das Wort „dringendes“ durch das Wort „erhebliches“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „dringenden“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „dringender“ durch das Wort „erheblicher“ und die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „dringender“ durch das Wort „erheblicher“ ersetzt.

### **Artikel 3 Folgeänderungen**

1. § 9 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Dies gilt ebenso für § 17a des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 45 Absatz 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs“ durch die Angabe „§§ 7, 17a des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nummer 1 und 6 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 bis 5 und 7 bis 10, Artikel 2 und Artikel 3 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) in Kraft tritt. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

Berlin, den 10. Juli 2025

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner